



► Veterinäramt

Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Temporäre Anerkennung für höchstens 9 Monate (post doc, Praktikant etc.
Längerdauernde Anstellungen erfordern zwingend den Besuch des Moduls 1.)

- CV
- Angabe der Bewilligungsnummer(n)
- Art der Mithilfe in geplanten Eingriffen (stets unter Aufsicht)
- Bezeichnung der betreuenden Person

Versuchsdurchführende

- CV
- belegter Besitzstand per 1.7.1999
- Absolvierte Weiterbildung (4 Tage in den letzten 4 Jahren)

oder

- CV
- Bestandene Lehrabschlussprüfung (Biologielaborant, Tierpfleger)
- Absolvierte Weiterbildung (4 Tage in den letzten 4 Jahren)

oder

- CV
- Modul 1 oder gleichwertige ausländische Ausbildung
- bei ausländischer Ausbildung hat eine Einführung in die schweizerische Tierschutzgesetzgebung zu erfolgen
- Absolvierte Weiterbildung (4 Tage in den letzten 4 Jahren)

Es besteht die Möglichkeit, die Bewilligungsnummer(n) anzugeben. In diesem Fall wird durch unser Personenanhang zu Form A automatisch angepasst.

Versuchsleitende

- CV
 - belegter Besitzstand per 1.7.1999
 - Absolvierte Weiterbildung (4 Tage in den letzten 4 Jahren)
- oder
- CV
 - Hochschulabschluss Medizin, Tiermedizin oder Biologie (bei gleichwertiger Ausbildung Beleg nötig nach RL 1.09 B22) mit beigelegtem Abschlussdiplom
 - belegte mindestens 3 jährige tierexperimentelle Erfahrung (Angabe der Tierarten, der Versuchsmodelle und des Zeitraumes der jeweiligen Durchführung).
 - Modul 1 oder gleichwertige ausländische Ausbildung
 - Modul 2 oder gleichwertige ausländische Ausbildung
 - bei ausländischer Ausbildung hat eine Einführung in die schweizerische Tierschutzgesetzgebung zu erfolgen
 - Absolvierte Weiterbildung (4 Tage in den letzten 4 Jahren)

Der Eintrag von Versuchsleitenden in den jeweiligen Bewilligungen muss mittels Ergänzungsgesuch beantragt werden.

Keine Eingriffe am Tier vor dem Vorliegen einer amtlichen Anerkennung!